

Satzung

Karate-Club Hannover e. V.

§ 1

Gründung, Name

Der Karate-Club Hannover wurde am 22.1.1969 von 28 Karate-Sportlern gegründet.

Der Name "Karate-Club Hannover" wurde in der Gründungsversammlung festgelegt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 3789 eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck, Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Werbung für Karate
- Durchführung guten Karate-Unterrichts und eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern.
- Kontaktpflege zu befreundeten Vereinen, insbesondere in Form von Freundschaftskämpfen und gemeinsamen Lehrgängen.
- Der Verein ist Mitglied im Deutschen Karate Verband und im Landessportbund Niedersachsen

Vergütung für die Vereinstätigkeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft für den Vorstand (Schatzmeister und 1. Vorsitzender). Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der 1. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Zur Aufnahme ist ein Antrag auf einem vom Verein herausgegebenen Formblatt zu stellen. Alle Bewerber um die Mitgliedschaft, die keine oder keine ausreichenden Karatekenntnisse besitzen, werden in einem Einführungslehrgang zusammengefaßt und trainiert. Der Lehrgang soll ca. 3-Monate dauern. An dessen Ende kann vom Vorstand eine Leistungsüberprüfung angesetzt werden. Die Durchführung obliegt einem Mitglied des Vorstandes sowie mindestens einem der Trainer des Einführungslehrganges.

Personen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben und an einem Einführungslehrgang teilnehmen, erhalten den Status eines vorläufigen Mitgliedes für die Dauer des Lehrgangs. Wird die Mitgliedschaft über die Dauer des Einführungslehrgangs hinaus angestrebt,

muß dies erneut beantragt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand sowie mindestens ein Trainer des Einführungslehrgangs.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Wer sich um den Karate-Club Hannover oder um den Karate-Sport verdient gemacht hat, kann auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes zum Mitglied ehrenhalber oder durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied berufen werden. Mitglieder ehrenhalber und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zahlen bei Veranstaltungen des Clubs kein Eintrittsgeld.

§ 5

Beiträge

Jedes Clubmitglied – außer Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber – bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Desgleichen entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr. Die Gebühr für den Einführungslehrgang wird vom Vorstand festgelegt.

Der Beitrag wird vierteljährlich per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied – außer den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren – hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme und das

Recht, Anträge zu stellen. Dagegen haben alle Mitglieder ohne Ausnahme das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und die gefaßten Beschlüsse zu beachten.

Außerdem hat sich jedes Mitglied beim Training der Geschäftsordnung zu unterwerfen. Anweisungen der Ausbilder sind zu befolgen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Quartalsende erfolgen kann unter der Einhaltung einer Frist von 8 Wochen der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der freiwillige Austritt ist jedoch frühestens nach 6 monatiger Mitgliedschaft möglich.
2. durch Beschluß des Vorstandes
 - a) bei Nichtzahlung eines Halbjahresbeitrages trotz Mahnung,
 - b) wenn ein Mitglied andere Pflichten dem Verein gegenüber oder die Vereinsinteressen allgemein gröblich verletzt.

§ 8

Organe des Clubs

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

c) Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen. Er hat jedoch nachträglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig

- a) für die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Beirates und des Ehrenrates;
- b) für Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit;
- c) für die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der etwaigen Aufnahmegebühr;
- d) für die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes über eine vom Vorstand gefällte Entscheidung in Bezug auf Verlust eines Ehrenamtes oder eines Ausschlusses.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf anzusetzen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, auch von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf jeden Fall ist bis Ende März eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

1. Anwesenheitsfeststellung,
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
3. Erstattung der Jahresberichte des Vorsitzenden und seiner Mit-

arbeiter,

4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer – die Berichte der Kassenprüfer haben schriftlich vorzuliegen und sind der Niederschrift über die Versammlung als Anlage beizufügen –,
5. Entlastung des Vorstandes und der sonst tätig gewesenen Organe bzw. Ausschüsse,
6. (gestrichen)
7. erforderliche Neu- bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes und des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer,
8. etwa vorliegende Anträge,
9. Verschiedenes.

Vorstand, Beirat und Ehrenrat werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Von den Kassenprüfern hat jedes Jahr einer auszuscheiden, so daß jährlich ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Ersatzwahlen ausgeschiedener Mitglieder dieser Gremien erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand die jeweiligen Ämter kommissarisch besetzen.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung zu enthalten und ist mindestens volle 10 Tage vor der Versammlung abzusenden.

Auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 50 % der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversamm-

lung durchzuführen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über jeder Versammlung oder Sitzung der weiteren Organe und der einzelnen Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschriften werden vom Geschäftsführer aufbewahrt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sowie der Verwaltung des Clubvermögens ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 10

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer (gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Schatzmeister.

Der Beirat besteht aus:

1. Dem stellvertretenden Geschäftsführer
2. dem Sportleiter

3. dem Jugendleiter
4. dem stellvertretenden Schatzmeister.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

- Der Vorstand leitet und überwacht die Angelegenheit des Vereins, hat dessen Interessen in jeder Weise zu wahren und zu fördern und dafür zu sorgen, daß der Zweck des Vereins erfüllt wird und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung gelangen.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des Beirates im Verhinderungsfalle die entsprechenden Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet bei Streitigkeiten bzw. Verfehlungen – siehe auch § 7, Punkt 3 – und kann folgende Strafen verhängen:

- a) Mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- b) Zeitweisen oder dauernden Verlust eines Ehrenamtes,
- c) Zeitweisen oder gänzlichen Ausschluß.

Bei Entscheidungen zu a) kann der Ehrenrat – siehe § 12 – unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen angerufen werden. Bei Entscheidungen zu b) und c) ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung unter Einschaltung des Ehrenrates möglich, die ebenfalls innerhalb von 4 Wochen dem Ehrenrat zuzuleiten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

Alle anderen Vereinsangelegenheiten regelt der Vorstand, ggf. in

Verbindung mit dem Beirat, nach eigenem Ermessen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und kann sich im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vom Geschäftsführer vertreten lassen.

Der Geschäftsführer vertritt den 1. Vorsitzenden. Ihm obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Er ist verantwortlich für den Schriftwechsel des Clubs. Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall selbst korrespondieren, jedoch unter Einsendung der entsprechenden Durchschriften an den Geschäftsführer. Des weiteren führt der Geschäftsführer die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Clubs und führt die Kasse. Verfügungen des Schatzmeisters über Vermögen des Clubs und der Kasse, welche den Betrag von DM 1.000,- (in Worten: Eintausend) übersteigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

Der Sportleiter leitet den gesamten Trainingsbetrieb und ist für die Durchführung von Einführungslehrgängen sowie für die Ausrichtung sonstiger Lehrgänge verantwortlich.

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn ein Mitglied gegen eine vom Vor-

stand getroffene Entscheidung gemäß § 11 (Strafen) Beschwerde einlegt, bzw. wenn der Vorstand eine zu behandelnde Sache an den Ehrenrat verweist. Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, einem neutralen passiven Mitglied sowie aus einem Mitglied, welches das Vertrauen desjenigen hat, der vom Vorstand bestraft wurde.

§ 13

Haftung des Clubs

Der Club haftet nicht für die beim Training oder bei Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände.

§ 14


Auflösung des Clubs


Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Tilgung evtl. Schulden zu beschließen und die Liquidatoren zu wählen.

Als Vorstand versichern wir:

die in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem auf der Mitgliederversammlung vom 24.06.2009 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung (§§ 2 und 9) überein; die unveränderten Bestimmungen stimmen mit den zuvor in das Vereinsregister eingetragenen Änderungen der Satzung überein.

Hannover, den 18.02.2010


.....
(Klaus-Peter Richter)


.....
(Harald Janisch)